



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Februar 1991

Nummer 7

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203033 203001	10. 1. 1991	Gem. RdErl. d. Innenministeriums u. d. Finanzministeriums Richtlinien für die Entsendung von Bediensteten und ehemaligen Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet	84
22308	28. 12. 1990	Bek. d. Finanzministeriums Grundordnung der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen in Nordkirchen	87
631	10. 1. 1991	RdErl. d. Finanzministeriums Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (Vorl. VV-LHO); Zinssatz für Verzugszinsen nach Nr. 4.2 VV zu § 34 LHO	89

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Innenministerium	
9. 1. 1991	RdErl. - Personenstandswesen; Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln	89
10. 1. 1991	RdErl. - Personenstandswesen; Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold, Münster	91
	Justizministerium	
3. 1. 1991	Bek. - Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels der Justizvollzugsanstalt Siegburg	93
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Düsseldorf	93
	Landschaftsverband Rheinland	
15. 1. 1991	Bek. - 9. Landschaftsversammlung Rheinland 1989-1994; Feststellung eines Nachfolgers	93
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 74 v. 21. 12. 1990	94
	Nr. 75 v. 27. 12. 1990	94

I.

203033
203001

**Richtlinien
für die Entsendung von Bediensteten und
ehemaligen Bediensteten des Landes
Nordrhein-Westfalen in das in Artikel 3 des
Einigungsvertrages genannte Gebiet**

Gem. RdErl. d. Innenministeriums - II A 1 - 1.11.00 - 18/90 -
u. d. Finanzministeriums - B 7108 - 2 - IV B 2 -
v. 10. 1. 1991

I.

Die Entsendung von Landesbediensteten und ehemaligen Landesbediensteten in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet (Beitriffsgebiet) für Zwecke der Beratung, der Aus- und Fortbildung oder sonstiger Mitarbeit beim Aufbau rechtsstaatlicher Staats- und Verwaltungsstrukturen liegt im Landesinteresse. Mit Rücksicht auf die bedeutungsvollen Aufgaben sollen nur solche Bedienstete oder ehemalige Bedienstete entsandt werden, die für eine derartige Tätigkeit besonders geeignet sind.

Die Entsendung von ehemaligen Bediensteten bedarf der vorherigen Abstimmung mit der Staatskanzlei. Über die Abordnung von Bediensteten ist die Staatskanzlei zu unterrichten.

II.

Für die Entsendung gelten mit Wirkung vom 1. Dezember 1990 folgende Bestimmungen:

Beamte und Richter

- 1 Dienstreise
Ist eine Entsendung bis zur Dauer von vier Wochen beabsichtigt, ist eine Dienstreise anzuordnen. Für die Dauer der Dienstreise wird Tage- und Übernachtungsgeld gewährt (§ 11 Abs. 2 LRRG). Die übrigen Vorschriften des LRRG bleiben unberührt.
- 2 Abordnung gemäß § 123 BRRG
- 2.1 Soweit eine Entsendung für die Dauer von mehr als vier Wochen in Betracht kommt, ist der Beamte oder Richter gemäß § 123 i. V. m. § 17 BRRG mit seiner Zustimmung und im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn zu einer seinem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine bestimmte Dienststelle im Beitriffsgebiet abzuordnen.
Ist für die Abordnung nach den einschlägigen Vorschriften eine nachgeordnete Landesbehörde zuständig, ist zuvor die Einwilligung der zuständigen obersten Dienstbehörde einzuholen.
- 2.2 Neben seiner unverändert weiterzuzahlenden Besoldung (Grundgehalt, Ortszuschlag, Amtszulagen, Stellenzulagen, vermögenswirksame Leistungen, Sonderzuwendung, Urlaubsgeld) erhält der Beamte oder Richter wegen der mit dem Aufenthalt im Beitriffsgebiet verbundenen besonderen Aufwendungen bis zum 30. Juni 1991 eine pauschalisierte monatliche Aufwandsentschädigung.
- 2.2.1 Voraussetzung für die Gewährung der Aufwandsentschädigung ist, daß es sich bei der länger als vier Wochen auszuübenden dienstlichen Tätigkeit um einen ununterbrochenen Aufenthalt im Beitriffsgebiet, nicht jedoch um einen aus kurzen Aufenthalten summierten Gesamtaufenthalt handelt.
Die Aufwandsentschädigung ist danach nur zu gewähren, wenn der Schwerpunkt der dienstlichen Tätigkeit und der damit verbundene zeitlich überwiegende Aufenthalt im Beitriffsgebiet liegt. Werden einem Beamten oder Richter neben seinen weiterhin wahrzunehmenden Aufgaben im bisherigen Bundesgebiet gleichzeitig zusätzliche Aufgaben im Beitriffsgebiet übertragen und liegt der Schwerpunkt der dienstlichen Tätigkeit weiterhin im bisherigen Bundesgebiet, ist eine Aufwandsentschädigung nicht, auch nicht für die Tage des Aufenthalts im Beitriffs-

gebiet zu gewähren. In diesen Fällen werden die Aufgaben im Beitriffsgebiet im Rahmen von Dienstreisen ausgeführt.

Liegt bei gleichzeitiger Aufgabenwahrnehmung im bisherigen Bundesgebiet und im Beitriffsgebiet der Schwerpunkt der dienstlichen Tätigkeit dagegen im Beitriffsgebiet, so sind Unterbrechungen der Tätigkeit im Beitriffsgebiet durch Dienstreisen (auch zur Wahrnehmung der fortbestehenden Aufgaben im bisherigen Bundesgebiet) ohne Einfluß auf die Gewährung der Aufwandsentschädigung.

Nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung wird die Aufwandsentschädigung nicht mehr gewährt.

- 2.2.2 Die Aufwandsentschädigung beträgt für Beamte und Richter der

Besoldungsgruppen	Betrag
A 2 - A 9	1 217,- DM
A 10	1 349,- DM
A 11	1 462,- DM
A 12	1 609,- DM
A 13 - A 16, B, C, R	1 748,- DM

- 2.2.3 Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung entsteht mit dem Tag, an dem der Beamte oder Richter seine Tätigkeit im Beitriffsgebiet aufnimmt; er endet mit dem Tag, an dem er die Tätigkeit im Beitriffsgebiet beendet. Beginnt oder endet der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung im Laufe eines Monats, so ist die Aufwandsentschädigung tageweise - je Tag mit einem Dreißigstel des Monatsbetrages - zu gewähren.

Bei Unterbrechung der Tätigkeit durch Urlaub oder Erkrankung wird die Aufwandsentschädigung weitergezahlt.

Die Aufwandsentschädigung wird mit den Dienstbezügen monatlich im voraus gezahlt.

- 2.2.4 Die Aufwandsentschädigung ist nach § 3 Nr. 12 EStG steuerfrei.

- 2.3 Für die Fortzahlung von bis zur Abordnung bezogenen verwendungsabhängigen Stellenzulagen während der Dauer der Verwendung im Beitriffsgebiet sind die Voraussetzungen des § 42 Abs. 3 Satz 2 BBesG erfüllt; mein - des Finanzministeriums - erforderliches Einverständnis nach Satz 4 dieser Vorschrift gilt als erteilt.

- 2.4 Neben der weiterzuzahlenden Besoldung und der Aufwandsentschädigung erhält der Beamte oder Richter nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Trennungsentcheidungsverordnung Leistungen nach dieser Verordnung. Bei Heimfahrten werden die notwendigen Auslagen für die Benutzung eines Flugzeugs erstattet (§ 5 Abs. 3 Satz 2 TEVO). Wird für die Heimfahrt ein Kraftfahrzeug benutzt, können im Rahmen des § 5 Abs. 3 TEVO die entstandenen Fahrauslagen (Wegstreckenentschädigung von i. d. R. 0,31 DM je Kilometer nach § 6 Abs. 1 Satz 2 LRRG) bis zur Höhe der notwendigen Auslagen bei Benutzung eines Flugzeugs erstattet werden; Spartarife sind dabei zu beachten.

Meine - des Finanzministeriums - Zustimmung zur Verlängerung des Zahlungszeitraums des Trennungsentgeldes über den 42. Tag hinaus (§ 3 Abs. 1 Satz 4 TEVO) gilt in dem Umfang als erteilt, in dem die nachgewiesenen notwendigen Kosten für Unterkunft und Verpflegung eine Verlängerung erforderlich machen. Dabei gehe ich davon aus, daß bei der Berechnung die Übernachtungskosten nur im notwendigen Rahmen und die Mehraufwendungen für Verpflegung mit 65 v. H. des Trennungstagegeldes berücksichtigt werden.

- 2.5 Reisekostenvergütung - auch bei notwendigen Reisen innerhalb des Beitriffsgebiets - sowie Trennungsentcheidung trägt das Land nach nordrhein-westfälischem Recht.

- 2.6 Die im Hinblick auf die besonderen Verkehrsverhältnisse im Beitriffsgebiet allgemein zugelassene

Gewährung von Wegstreckenentschädigung von 0,42 DM je Kilometer gemäß § 7 KfzVO für die Kraftfahrzeugbenutzung anlässlich von Dienstreisen in das Beitrittsgebiet und innerhalb des Beitrittsgebiets gilt weiter bis zum 30. Juni 1991.

- 2.7 Beihilfen nach der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 27. März 1975 (SGV. NW. 20320) werden vom Land gewährt.
- 2.8 Soweit der Beamte oder Richter aufgrund einer vor dem Beitritt ausgesprochenen Zuweisung gemäß § 123 a BRRG aus seiner Verwendung im Beitrittsgebiet noch anderweitig Bezüge erhält, ist § 9 a Abs. 2 BBesG entsprechend anzuwenden.
- 2.9 Der Beamte oder Richter hat über § 123 Abs. 1 i. V. m. § 17 Abs. 2 Satz 1 BRRG Anspruch auf bezahlten Sonderurlaub für Familienheimfahrten nach beamtenrechtlichen Vorschriften, die für den Dienstherrn gelten, zu dem er abgeordnet ist, bis zum Inkrafttreten solcher Vorschriften nach § 11 der Verordnung über Sonderurlaub für Beamte und Richter im Bundesdienst.

Arbeitnehmer

- 3 Die Regelungen für Beamte und Richter sind auf Angestellte des Landes sinngemäß anzuwenden. Bei der Zuordnung nach Nummer 2.2.2 ist § 11 BAT entsprechend anzuwenden. Hat der Angestellte Anspruch auf eine über die höchste Vergütungsgruppe des BAT hinausgehende Vergütung, erhält er die den Beamten der B-Besoldungsgruppen zustehende Aufwandsentschädigung.

Ruhestandsbeamte

- Anlage 1 4 Die Entsendung von Ruhestandsbeamten des Landes erfolgt auf der Grundlage des als Anlage 1 beigefügten Vertrages.
- 5 Zuständig für den Abschluß des Vertrages ist die ehemalige oberste Dienstbehörde des Ruhestandsbeamten.
- 6 Der Ruhestandsbeamte erhält ein auf volle 100,- DM nach oben gerundetes monatliches Honorar in Höhe von 26 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem letzten Amt zuzüglich Umsatzsteuer, soweit er zur Zahlung von Umsatzsteuer gesetzlich verpflichtet ist. Der Anspruch auf Honorar entfällt, soweit die Beratertätigkeit nicht ausgeübt wird.
- 7 Überschreitet die Entsendung die Dauer von vier Wochen, erhält der Ruhestandsbeamte wegen der mit dem Aufenthalt im Beitrittsgebiet verbundenen besonderen Aufwendungen neben der Vergütung nach Nummer 6 eine pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der für Beamte und Richter geltenden Regelungen (Nummer 2.2). Maßgebend für die Höhe der Aufwandsentschädigung ist die Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt bemißt.
- 8 Das Landesreisekostengesetz und die Trennungsentschädigungsverordnung sind sinngemäß anwendbar, wobei jeweils von der Reisekostenstufe auszugehen ist, die für den Ruhestandsbeamten vor seinem Eintritt in den Ruhestand maßgebend war; Nummer 1 und Nummern 2.4 bis 2.7 gelten entsprechend.

Ehemalige Arbeitnehmer

- Anlage 2 9 Die Entsendung ehemaliger Arbeitnehmer erfolgt auf der Grundlage des als Anlage 2 beigefügten Vertrages. Bei ehemaligen Arbeitnehmern, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ein flexibles oder vorgezogenes Altersruhegeld beziehen, sind die rentenrechtlichen Ruhestandsregelungen (z. B. § 25 Abs. 4 AVG) zu beachten; zweckmäßigerweise erfolgt in diesen Fällen eine Entsendung nur bis zur Dauer von zwei Monaten.

III.

Der Aufbau demokratischer und rechtsstaatlicher Staats- und Verwaltungsstrukturen einschließlich einer funktionsfähigen, bürgernahen und starken kommunalen Selbstverwaltung im Beitrittsgebiet und damit die Entsendung von Kommunalbediensteten und ehemaligen Kommunalbediensteten für Zwecke der Beratung, der Aus- und Fortbildung oder sonstiger Mitarbeit liegen zugleich im Interesse der Gemeinden (Gemeindeverbände) in Nordrhein-Westfalen. Den Gemeinden (Gemeindeverbänden) wird daher empfohlen, Abschnitt II des vorstehenden Runderlasses mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

Zu 2.2

Nach § 5 Abs. 2 LBesG bedarf die Gewährung einer Aufwandsentschädigung an Beamte der Gemeinden (Gemeindeverbände) einer besonderen Regelung durch Rechtsverordnung. Die entsprechende Rechtsgrundlage ist durch die Verordnung vom 17. Oktober 1990 (GV. NW. S. 596) geschaffen worden. Danach dürfen die Gemeinden (Gemeindeverbände) ihren Beamten eine Aufwandsentschädigung nach den für Landesbeamte geltenden Bestimmungen und bis zu der insoweit festgesetzten Höchstgrenze gewähren (vgl. Abschnitt II Nr. 2.2).

Zu 5

An die Stelle der ehemaligen obersten Dienstbehörde tritt im kommunalen Bereich der letzte Dienstherr.

IV.

Der Gemeinsame Runderlaß vom 21. Juni 1990 betr. Richtlinien für die Entsendung von Bediensteten und ehemaligen Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen in die Deutsche Demokratische Republik oder nach Berlin (Ost) in der Fassung des Gemeinsamen Runderlasses vom 17. August 1990 (MBL. NW. S. 1076/SMBl. NW. 203033) wird aufgehoben.

Anlage 1

Zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch

- Auftraggeber -

und
Herrn/Frau
geb. am

- Auftragnehmer -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

(1) Der Auftragnehmer wird für die Zeit vom bis als freier Mitarbeiter eine Beratungstätigkeit in der öffentlichen Verwaltung im Beitrittsgebiet ausüben. Er verpflichtet sich, die Behörden im Beitrittsgebiet auf der Grundlage seiner beruflichen Erfahrungen und Kenntnisse durch Beratung und Information zu unterstützen.

(2) Die Vertragsparteien sind sich einig, daß durch diese Beratertätigkeit kein Arbeitsverhältnis begründet wird.

§ 2

(1) Die Beratung erstreckt sich auf das Sachgebiet Der Auftraggeber weist dem Auftragnehmer eine bestimmte Behörde oder einen Verwaltungszweig für seine Beratertätigkeit zu. Die Beratung erfolgt im Beitrittsgebiet. Der Auftragnehmer kann die Ausführung seiner Beratertätigkeit im Rahmen der Aufgabenstellung und in den sich aus den erforderlichen Kontakten zu Verwaltungsbehörden im Beitrittsgebiet ergebenden Grenzen frei gestalten.

(2) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber oder eine von ihm benannte Stelle im Benehmen mit den Beratern über die Ergebnisse seiner Tätigkeit.

§ 3

(1) Der Auftragnehmer erhält ein Honorar von monatlich X DM*) zuzüglich der Umsatzsteuer, soweit er zur Zahlung von Umsatzsteuer gesetzlich verpflichtet ist. Der Anspruch auf das Honorar entfällt, soweit die Beratertätigkeit nicht ausgeübt wird.

**)

(2) Bis zum 30. Juni 1991 erhält der Auftragnehmer außerdem zum Ausgleich seines Aufwandes eine pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der für Beamte und Richter des Landes geltenden Regelung (Nummer 2.2 des Gem. RdErl. d. Innenministeriums u. d. Finanzministeriums v. 10. 1. 1991 - SMBl. NW. 203033 -). Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß für die eine Woche übersteigende Zeit der Nichtausübung der Beratertätigkeit.

(3) Die Auszahlung erfolgt ohne Abzüge. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, anfallende Steuern sowie etwaige gesetzlich vorgesehene Beiträge oder sonstige Abzüge den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu entrichten.

(4) Im Fall einer krankheitsbedingten Verhinderung informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber sowie den Ansprechpartner im Beitrittsgebiet.

§ 4

Reisekosten und Trennungsgeld werden nach den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften des Reisekostenrechts gezahlt. Hierbei wird von der Reisekostenstufe ausgegangen, die für den Auftragnehmer vor seinem Eintritt in den Ruhestand maßgebend war. Setzt der Auftragnehmer ein privateigenes Kraftfahrzeug ein, erhält er eine Wegstreckenentschädigung von 0,42 DM je km; damit sind auch eventuelle Ansprüche auf Sachschadenersatz (§ 670 BGB) für das Kraftfahrzeug abgegolten.

§ 5

Die Gewährung von Beihilfen in Krankheits- und Todesfällen bleibt unberührt. Ist bei einer Krankheit eine medizinisch notwendige Versorgung im Beitrittsgebiet nicht gewährleistet, sind die notwendigen Kosten der Beförderung zum nächstgelegenen geeigneten Behandlungs-ort im übrigen Bundesgebiet beihilfefähig.

§ 6

Die Vertragspartner sind berechtigt, das Beraterverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen zu beenden.

§ 7

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Düsseldorf.

*) X = 26 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem letzten Amt, auf volle 100,- DM nach oben gerundet.

**) Absatz 2 ist zu streichen, wenn die Entsendung für nicht mehr als vier Wochen erfolgt oder die Tätigkeit nach dem 30. Juni 1991 aufgenommen wird.

Anlage 2

Zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch

und

Herrn/Frau
geb. am

- Auftraggeber -

- Auftragnehmer -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

(1) Der Auftragnehmer wird für die Zeit vom bis als freier Mitarbeiter eine Beratertätigkeit in der öffentlichen Verwaltung im Beitrittsgebiet ausüben. Er verpflichtet sich, die Behörden im Beitrittsgebiet auf der

Grundlage seiner beruflichen Erfahrungen und Kenntnisse durch Beratung und Information zu unterstützen.

(2) Die Vertragsparteien sind sich einig, daß durch diese Beratertätigkeit kein Arbeitsverhältnis begründet wird.

§ 2

(1) Die Beratung erstreckt sich auf das Sachgebiet Der Auftraggeber weist dem Auftragnehmer eine bestimmte Behörde oder einen Verwaltungszweig für seine Beratertätigkeit zu. Die Beratung erfolgt im Beitrittsgebiet. Der Auftragnehmer kann die Ausführung seiner Beratertätigkeit im Rahmen der Aufgabenstellung und in den sich aus den erforderlichen Kontakten zu Verwaltungsbehörden im Beitrittsgebiet ergebenden Grenzen frei gestalten.

(2) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber oder eine von ihm benannte Stelle im Benehmen mit den Beratern über die Ergebnisse seiner Tätigkeit.

§ 3

(1) Der Auftragnehmer erhält ein Honorar von monatlich X DM*) zuzüglich der Umsatzsteuer, soweit er zur Zahlung von Umsatzsteuer gesetzlich verpflichtet ist. Der Anspruch auf das Honorar entfällt, soweit die Beratertätigkeit nicht ausgeübt wird.

**)

(2) Bis zum 30. Juni 1991 erhält der Auftragnehmer außerdem zum Ausgleich seines Aufwandes eine pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der für Beamte und Richter des Landes geltenden Regelung (Nummer 2.2 des Gem. RdErl. d. Innenministeriums u. d. Finanzministeriums v. 10. 1. 1991 - SMBl. NW. 203033 -). Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß für die eine Woche übersteigende Zeit der Nichtausübung der Beratertätigkeit.

(3) Die Auszahlung erfolgt ohne Abzüge. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, anfallende Steuern sowie etwaige gesetzlich vorgesehene Beiträge oder sonstige Abzüge den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu entrichten.

(4) Im Fall einer krankheitsbedingten Verhinderung informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber sowie den Ansprechpartner im Beitrittsgebiet.

§ 4

Reisekosten und Trennungsgeld werden nach den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften des Reisekostenrechts gezahlt. Hierbei wird von der Reisekostenstufe ausgegangen, die für den Auftragnehmer vor dem Eintritt des Versicherungsfalles maßgebend war. Setzt der Auftragnehmer ein privateigenes Kraftfahrzeug ein, erhält er eine Wegstreckenentschädigung von 0,42 DM je km; damit sind auch eventuelle Ansprüche auf Sachschadenersatz (§ 670 BGB) für das Kraftfahrzeug abgegolten.

§ 5

Ist bei einer Krankheit eine medizinisch notwendige Versorgung im Beitrittsgebiet nicht gewährleistet, erhält der Auftragnehmer zu den notwendigen Kosten der Beförderung zum nächstgelegenen geeigneten Behandlungs-ort im übrigen Bundesgebiet eine Beihilfe, wie sie der entsprechende vergleichbare Beamte erhalten würde.

§ 6

Die Vertragspartner sind berechtigt, das Beraterverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen zu beenden.

§ 7

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Düsseldorf.

*) X = 26 v. H. der vor seinem Ausscheiden wegen Eintritts eines Versicherungsfalles bezogenen umlagepflichtigen Vergütung, auf volle 100,- DM nach oben gerundet.

**) Absatz 2 ist zu streichen, wenn die Entsendung für nicht mehr als vier Wochen erfolgt oder die Tätigkeit nach dem 30. Juni 1991 aufgenommen wird.

22308

Grundordnung der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen in Nordkirchen

Bek. d. Finanzministeriums v. 28. 12. 1990 -
P 3010 - 5 - II A 4

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung habe ich die vom Senat der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen am 8. 3. 1990 beschlossene Grundordnung der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen in Nordkirchen mit Erlaß vom heutigen Tage gemäß § 30 Abs. 1 i. V. m. § 29 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst - FHGöD - vom 29. Mai 1984 (GV. NW. S. 303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 714), - SGV. NW. 223 - genehmigt. Ihren Wortlaut gebe ich nachstehend bekannt.

Die Grundordnung der Fachhochschule für Finanzen in Nordkirchen vom 22. 7. 1986 (SMBL. NW. 22308) tritt mit dem Inkrafttreten der nachstehenden Grundordnung außer Kraft.

Grundordnung der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen in Nordkirchen

§ 1

Aufgaben

(1) Die Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen in Nordkirchen (Fachhochschule) führt Bewerber für den gehobenen Dienst in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Vorbereitungsdienstes und Aufstiegsbeamte im Rahmen der Einführungszeit zur Laufbahnprüfung.

(2) Die Fachhochschule erfüllt die in § 3 des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst - FHGöD - aufgeführten Aufgaben.

§ 2

Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule

(1) Mitglieder der Fachhochschule im Sinne dieser Grundordnung sind:

1. der Leiter der Fachhochschule und sein Stellvertreter,
2. die Professoren und Dozenten,
3. Beamte, die als Lehrkräfte an die Fachhochschule abgeordnet sind, für die Dauer der Abordnung,
4. die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiter,
5. die Studenten.

Ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich nach § 5 und § 7 FHGöD.

(2) Studenten sind

1. alle Beamten im Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen bis zur erfolgreichen Ablegung der Laufbahnprüfung,
2. Beamte, die zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen zugelassen sind, während der Einführungszeit.

(3) Angehörige der Fachhochschule sind, soweit sie nicht Mitglieder sind:

1. die in den Ruhestand versetzten Professoren,
2. die Honorarprofessoren (§ 3),
3. die Lehrbeauftragten,
4. die Gasthörer (§ 24 a FHGöD).

Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(4) Die Rechte und Pflichten der Lehrbeauftragten bestimmen sich nach § 5 und § 7 FHGöD.

§ 3

Honorarprofessoren

(1) Die Bezeichnung „Honorarprofessor“ kann Personen verliehen werden, die auf einem an der Fachhochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden oder hervorragende Leistungen in Lehre und Forschung, die den Anforderungen für hauptberufliche Professoren entsprechen, erbracht haben.

(2) Die Bezeichnung „Honorarprofessor“ wird vom Finanzministerium des Landes NW auf Vorschlag der Fachhochschule verliehen. Über den Vorschlag entscheidet der Senat. § 10 Abs. 2 Satz 1 FHG findet Anwendung.

(3) Die Verleihung setzt eine erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit an der Fachhochschule von in der Regel fünf Jahren voraus.

(4) Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn der Honorarprofessor ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, er hat das 65. Lebensjahr vollendet. Die Verleihung kann auch widerrufen werden, wenn der Honorarprofessor durch sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das seine Stellung erfordert, verletzt hat. Die Verleihung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

(5) Die Honorarprofessoren sind berechtigt und verpflichtet, im Rahmen ihres Fachgebiets Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule abzuhalten.

§ 3a

Gasthörer

(1) Bewerber, die an der Fachhochschule für Finanzen einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können als Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach §§ 22 und 23 FHGöD ist nicht erforderlich.

(2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn und solange der Bewerber

- a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Fachhochschulmitglieder gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde,
- b) entmündigt oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
- c) vom Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes gemäß § 48 Abs. 4 und 5 FHG oder auf Grund entsprechender Vorschriften anderer Länder, die in Vollzug des § 28 des Hochschulrahmengesetzes ergangen sind, ausgeschlossen ist,
- d) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge nicht erbringt. Das Nähere wird durch Satzung der Fachhochschule bestimmt.

(3) Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen gemäß § 4 Abs. 3 Satz 5 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes vom 23. August 1976 (BStBl. I S. 511) oder entsprechender Neufassungen abzulegen. Sie können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und ihre Leistungen erhalten.

§ 4

Organe der Fachhochschule

Die Organe der Fachhochschule sind:

1. der Leiter der Fachhochschule,
2. der Senat.

§ 5

Der Leiter der Fachhochschule und sein Stellvertreter

(1) Der Leiter der Fachhochschule erfüllt die ihm gemäß § 9 FHGöD obliegenden Aufgaben. Er führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Fachhochschule.

(2) Im Verhinderungsfalle tritt an die Stelle des Leiters der Fachhochschule der Stellvertreter des Leiters der Fachhochschule.

§ 6

Mitglieder des Senats

(1) Dem Senat der Fachhochschule gehören mit Stimmrecht an:

1. der Leiter der Fachhochschule als Vorsitzender oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter,
2. zehn Vertreter der Gruppe der Professoren und Dozenten,
3. zwei Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4),
4. sechs Vertreter der Studenten.

(2) Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Senat an:

1. je ein von den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände zu bestimmendes Mitglied,
2. ein von dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu bestimmendes Mitglied,
3. die Frauenbeauftragte,
4. der Stellvertreter des Leiters der Fachhochschule.

(3) Die Vertreter der Gruppe der Professoren und Dozenten, der Gruppe der Mitarbeiter und der Gruppe der Studenten werden durch die jeweilige Gruppe aus deren Mitte gewählt. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

§ 7

Aufgaben des Senats

(1) Der Senat ist für die in § 10 FHGöD bezeichneten Aufgaben zuständig.

(2) Der Senat ist vom Leiter der Fachhochschule über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten. Er kann vom Leiter der Fachhochschule jederzeit Auskunft über diejenigen Angelegenheiten der Fachhochschule verlangen, die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben (§ 10 FHGöD) von Bedeutung sind.

§ 8

Sitzungen, schriftliche Abstimmungen und Beschlüßfassungen des Senats

(1) Der Leiter der Fachhochschule beruft den Senat ein. Er hat ihn einzuberufen, wenn sechs stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens drei Tagen unter Angabe der Tagesordnung. Sitzungstermin und Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor der Sitzung bekanntzugeben.

(2) Der Leiter der Fachhochschule leitet die Sitzungen des Senats.

(3) Der Senat kann in Ausnahmefällen schriftlich Beschlüß fassen. Dies Verfahren ist zulässig, falls ihm nicht mehr als sechs stimmberechtigte Mitglieder oder eines der nicht stimmberechtigten Mitglieder zu § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 widersprechen. Schriftliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

(4) Das Nähere kann in einer vom Senat zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 9

Ausschüsse des Senats

Der Senat kann für bestimmte Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Mit dem Vorsitz darf nur ein stimmberechtigtes Mitglied betraut werden.

§ 10

Wahl zum Senat

(1) Die Wahl ist frei, gleich, geheim und unmittelbar.

(2) Bei der Wahl sind alle Mitglieder der Fachhochschule mit Ausnahme des Leiters der Fachhochschule und seines Stellvertreters wahlberechtigt und wählbar innerhalb ihrer Gruppe.

(3) Mitglieder (§ 2), die Aufgaben der Personalvertretung nach § 111 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) wahrnehmen, können nicht dem Senat angehören.

(4) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt. Wird von einer Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so findet insoweit Mehrheitswahl statt. Die Briefwahl ist zulässig.

(5) Die Wahl erfolgt nach der von der Fachhochschule für Finanzen zu erlassenden Wahlordnung. In dieser Wahlordnung sind Regelungen zu treffen, insbesondere über:

1. die Vorbereitung der Wahl,
2. die Bildung eines Wahlvorstandes, dem Vertreter der einzelnen Gruppen angehören müssen,
3. die Aufteilung von Wahlvorschlägen,
4. die Durchführung der Briefwahl,
5. die Ermittlung, Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

§ 11

Wahlperiode des Senats

(1) Die Wahlperiode umfaßt zwei Jahre.

(2) Nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Senats führt dieser die Geschäfte weiter, bis der neue Senat zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten ist.

§ 12

Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats

(1) Die ordentliche Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Senats dauert zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die gesetzliche Mitgliedschaft kraft Amtes bleibt unberührt.

(2) Die Amtszeit von Mitgliedern, die während einer Wahlperiode neu gewählt werden, endet mit der ordentlichen Wahlperiode. Die Amtszeit von Mitgliedern, die als Ersatzmitglieder eintreten, endet mit dem Zeitpunkt, in dem die ordentliche Amtszeit desjenigen Mitglieds geendet hätte, für das sie eingetreten sind. § 15 Abs. 2 FHGöD bleibt unberührt.

§ 13

Erlöschen der Mitgliedschaft im Senat

Die Mitgliedschaft im Senat erlischt bei stimmberechtigten Mitgliedern durch

1. Ablauf der Amtszeit,
2. Niederlegung des Mandats,
3. Ausscheiden aus der Fachhochschule.

§ 14

Eintritt von Ersatzmitgliedern in den Senat

(1) In den Fällen des Erlöschens der Mitgliedschaft treten Ersatzmitglieder ein.

(2) Die Ersatzmitglieder werden den nicht gewählten Bewerbern derjenigen Vorschlagsliste entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder entstammen, und zwar, wenn eine Verhältniswahl stattgefunden hat, in der Reihenfolge der Liste, wenn eine Mehrheitswahl stattgefunden hat, in der Reihenfolge der nächst höheren Stimmenzahl. § 15 Abs. 2 FHGöD bleibt unberührt.

(3) Enthält die Vorschlagsliste keine Bewerber mehr, die nachrücken können, so findet insoweit eine Nachwahl statt.

§ 15

Entscheidungsfreiheit und Mitwirkungsbefugnis der Mitglieder des Senats

Die Mitglieder des Senats sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen an der Beratung von Angelegenheiten und an der Abstimmung über Angelegenheiten nicht teilnehmen, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen persönliche Vor- oder Nachteile bringen könnten. Die Ausübung des Stimmrechts bei Wahlen bleibt unberührt.

§ 16

Beschlußfähigkeit und Abstimmungen des Senats

(1) Der Senat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlußfähig, solange seine Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(2) Wird der Senat zum zweiten Mal innerhalb von vier Wochen und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Einberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

(4) § 10 Abs. 1 und 2 sowie § 11 Abs. 3 bis 6 FHG gelten entsprechend.

(5) § 10 Abs. 1 und 2 FHG findet auch auf Dozenten Anwendung.

§ 17

Sitzungsprotokolle

(1) Über die Sitzungen des Senats werden Niederschriften angefertigt. Sie enthalten Angaben über:

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
3. Beschlußfähigkeit,
4. Beratungsergebnisse bzw. Beschlußfassungen,
5. Stimmverhältnisse.

Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Senats unterzeichnet.

(2) Die Niederschriften sind bei öffentlichen Sitzungen allen Angehörigen der Fachhochschule und Mitgliedern des Senats, bei nichtöffentlichen Sitzungen nur den Mitgliedern des Senats zugänglich.

§ 18

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Senats und seiner Ausschüsse sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dies durch Beschluß besonders festgestellt wird und die Sitzungen des Senats nicht hochschulöffentlich sind (§ 19).

§ 19

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Senats sind hochschulöffentlich. Die Sitzungen seiner Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.

(3) Personal- und Haushaltsangelegenheiten betreffend Stellenpläne sowie Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

§ 20

Studentenschaft

Die Studentenschaft wird von den Studenten der Fachhochschule gebildet. Sie kann sich eine eigene Ordnung geben, die dem Senat zur Stellungnahme zuzuleiten ist. Die Studentenschaft hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Grundordnung und ihrer Ordnung das Recht, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu verwalten. Sie darf Beiträge von Studenten nicht erheben.

§ 21

Studentenvertretung

Zur Förderung der sozialen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studenten, zur Gestaltung der Studienbedingungen sowie zur Wahrung hochschulpolitischer Belange wird bei der Fachhochschule eine Studentenvertretung gebildet. Diese besteht aus den gewählten Mitglie-

dern des Studentenparlaments und den gewählten Vertretern der Lehrsäle bei den Zentralen Unterrichtsstellen der Oberfinanzdirektionen. Das Nähere bestimmt eine „Ordnung der Studentenschaft“.

§ 22

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

Die Grundordnung der Fachhochschule für Finanzen sowie ihre Änderungen werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

§ 23

Wahlordnung

Die Wahlen zum Senat erfolgen nach Maßgabe der Wahlordnung der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen vom 18. 10. 1990 (SMBl. NW. 22308).

§ 24

Inkrafttreten

Die Grundordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

- MBl. NW. 1991 S. 87.

631

Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (Vorl. VV-LHO)

Zinssatz für Verzugszinsen nach Nr. 4.2 VV zu § 34 LHO

RdErl. d. Finanzministeriums v. 10. 1. 1991 -
I D 5 - 0034 - 6

Mein RdErl. v. 11. 2. 1977 (SMBl. NW. 631) wird wie folgt ergänzt:

1990 auf 8,7 v. H.

Die im Laufe des Jahres 1990 auf Anfrage bekanntgegebenen Vomhundertsätze bleiben unberührt.

- MBl. NW. 1991 S. 89.

II.

Innenministerium

Personenstandswesen

Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln

RdErl. d. Innenministeriums v. 9. 1. 1991 -
I A 3/14 - 66.12

Für die Standesbeamten, die Sachbearbeiter im Standesamt und die im Personenstandswesen tätigen Beamten und Angestellten der Kreise und kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln werden im Jahre 1991 vom Fachverband der Standesbeamten Nordrhein Fortbildungsveranstaltungen nach nachstehendem Plan durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Beamten gemäß § 48 Abs. 1 der Laufbahnverordnung verpflichtet sind, sich fortzubilden, damit sie den steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind. Die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten sollten daher von dieser Fortbildungsmöglichkeit Gebrauch machen. Um dies unter Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes allen Bediensteten zu ermöglichen, kann auch eine Fortbildungsveranstaltung in einem Nachbarkreis besucht werden.

Anlage

Da die Teilnahme an diesen Veranstaltungen im dienstlichen Interesse liegt, werden die Gemeinden und Kreise gebeten, die Standesbeamten sowie auch die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten regelmäßig zu diesen Schulungen zu entsenden (vgl. auch § 85 Satz 2 Halbsatz 2 des Landesbeamtengesetzes). Die durch die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen entstehenden Kosten werden vom Dienstherrn getragen.

Im übrigen wird für die Aus- und Fortbildung der im Personenstandswesen tätigen Bediensteten vom Fachverband ohnehin jährlich ein Beitrag erhoben.

Ich würde es begrüßen, wenn die Oberkreisdirektoren bzw. Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten die Fortbildungsveranstaltungen bei der Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufsuchen ließen und ferner darauf hinwirken, daß die Standesbeamten regelmäßig an diesen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Die Regierungspräsidenten werden gebeten, den Fortbildungsveranstaltungen, z. B. durch gelegentliche Teilnahme des zuständigen Dezernenten, ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

Für die Fortbildungsveranstaltungen sind folgende Themen vorgesehen:

1. Tagung: Die Auswirkungen der geänderten §§ 57 und 58 DA sowie der „Friedland-Richtlinien“ zur Namensführung, insbesondere bei der Anlegung von Familienbüchern auf Antrag für Aussiedler.
2. Tagung: Die Familiennamen bei der Geburtsbeurkundung nach Eheschließung der Eltern im Ausland.
3. Tagung: Besprechung von Erlassen, familien- und personenstandsrechtlichen Gerichtsentscheidungen und praktischen Fällen.

Es ist zweckmäßig, daß die Teilnehmer die entsprechenden personenstandsrechtlichen Vorschriften - insbesondere die DA - mitbringen.

Im übrigen werden die Teilnehmer gebeten, Einzelfragen den Fachberatern möglichst bereits vor der Tagung mitzuteilen, damit diese die Fragen sorgfältig und erschöpfend beantworten können.

Anlage

Termine für die Fortbildungsveranstaltungen 1991

I. Regierungsbezirk Düsseldorf

Arbeitskreis I/1 Kreisfreie Stadt Düsseldorf und Kreis Mettmann

1. Tagung: Düsseldorf, Rathaus in der Altstadt
Dienstag, 19. März 1991
2. Tagung: Düsseldorf, Rathaus in der Altstadt
Dienstag, 11. Juni 1991
3. Tagung: Mettmann, Kreishaus
Dienstag, 15. Oktober 1991

Arbeitskreis I/2 Kreisfreie Stadt Mönchengladbach und Kreis Neuss Kaarst-Büttgen, Sportheim a. d. Bezirkssportanlage (Eingang Aldegundisstraße)

1. Tagung: Mittwoch, 13. März 1991
2. Tagung: Mittwoch, 5. Juni 1991
3. Tagung: Mittwoch, 6. November 1991

Arbeitskreis I/3 Kreisfreie Stadt Krefeld und Kreis Viersen

1. Tagung: Kempen, Rathaus
Mittwoch, 6. März 1991
1. Tagung: Krefeld-Mitte, Rathaus
Mittwoch, 5. Juni 1991
3. Tagung: Willich, Schloß Neersen
Mittwoch, 9. Oktober 1991

Arbeitskreis I/4 Kreisfreie Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal Wuppertal-Barmen, Rathaus

1. Tagung: Mittwoch, 13. März 1991
2. Tagung: Mittwoch, 12. Juni 1991
3. Tagung: Mittwoch, 16. Oktober 1991

Arbeitskreis I/5 Kreisfreie Städte Duisburg, Essen, Mülheim a. d. Ruhr und Oberhausen Oberhausen, Rathaus

1. Tagung: Mittwoch, 27. März 1991
2. Tagung: Mittwoch, 12. Juni 1991
3. Tagung: Mittwoch, 9. Oktober 1991

Arbeitskreis I/6 Kreis Wesel

1. Tagung: Hamminkeln, Rathaus
Donnerstag, 21. März 1991
2. Tagung: Neukirchen-Vluyn, Rathaus
Donnerstag, 20. Juni 1991
3. Tagung: Dinslaken, Rathaus (ehem. Kreishaus)
Donnerstag, 10. Oktober 1991

Arbeitskreis I/7 Kreis Kleve

1. Tagung: Rees, Rathaus
Dienstag, 5. März 1991
2. Tagung: Kranenburg, Rathaus
Dienstag, 11. Juni 1991
3. Tagung: Geldern, Anne-Frank-Gemeinschaftsschule
Dienstag, 8. Oktober 1991

II. Regierungsbezirk Köln

Arbeitskreis II/1 Kreisfreie Städte Köln, Leverkusen und Rheinisch-Bergischer Kreis Bergisch Gladbach, Kreishaus, Am Rübezahlwald 7

1. Tagung: Mittwoch, 6. März 1991
2. Tagung: Mittwoch, 19. Juni 1991
3. Tagung: Mittwoch, 16. Oktober 1991

Arbeitskreis II/2 Kreisfreie Stadt Bonn, Kreis Euskirchen und Rhein-Sieg-Kreis Bonn, Stadthaus, Berliner Platz

1. Tagung: Dienstag, 26. Februar 1991
2. Tagung: Dienstag, 18. Juni 1991
3. Tagung: Dienstag, 15. Oktober 1991

Arbeitskreis II/3 Oberbergischer Kreis Gummersbach, Kreishaus, Sitzungssaal 15. Stock

1. Tagung: Donnerstag, 21. März 1991
2. Tagung: Donnerstag, 20. Juni 1991
3. Tagung: Donnerstag, 17. Oktober 1991

Arbeitskreis II/4 Kreisfreie Stadt Aachen, Kreise Aachen und Heinsberg

1. Tagung: Aachen, Rathaus am Markt
Dienstag, 5. März 1991
2. Tagung: Heinsberg, Kreishaus
Dienstag, 4. Juni 1991
3. Tagung: Aachen, Rathaus am Markt
Dienstag, 8. Oktober 1991

Arbeitskreis II/5 Kreis Düren und Erftkreis

1. Tagung: Düren, Kreishaus
Mittwoch, 20. März 1991
2. Tagung: Bergheim, Kreishaus
Mittwoch, 26. Juni 1991
3. Tagung: Düren, Kreishaus
Mittwoch, 30. Oktober 1991

Beginn der Kurse jeweils 14.00 Uhr, Ende 17.00 Uhr.

Kursleiter zu I/5, II/1, II/5: StA Frau Kraus
Kursleiter zu I/3, I/4, I/6: StA Bachtenkirch
Kursleiter zu I/1, II/3, II/4: StA Lipek
Kursleiter zu I/2, I/7, II/2: StOAR Wipperfürth

Personenstandswesen**Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken
Arnsberg, Detmold, Münster**

RdErl. d. Innenministeriums v 10. 1. 1991 -
I A 3/14 - 66.12

Für die Standesbeamten, die Sachbearbeiter im Standesamt und die im Personenstandswesen tätigen Beamten und Angestellten der Kreise und kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster werden im Jahre 1991 vom Fachverband der Standesbeamten Westfalen-Lippe Fortbildungsveranstaltungen nach nachstehendem Plan durchgeführt.

Anlage

Es wird darauf hingewiesen, daß die Beamten gemäß § 48 Abs. 1 der Laufbahnverordnung verpflichtet sind, sich fortzubilden, damit sie den steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind. Die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten sollten daher von dieser Fortbildungsmöglichkeit Gebrauch machen. Um dies unter Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes allen Bediensteten zu ermöglichen, kann auch eine Fortbildungsveranstaltung in einem Nachbarkreis besucht werden.

Da die Teilnahme an diesen Veranstaltungen im dienstlichen Interesse liegt, werden die Gemeinden und Kreise gebeten, die Standesbeamten sowie auch die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten regelmäßig zu diesen Schulungen zu entsenden (vgl. auch § 85 Satz 2 Halbsatz 2 des Landesbeamtengesetzes). Die durch die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen entstehenden Kosten werden vom Dienstherrn getragen.

Im übrigen wird für die Aus- und Fortbildung der im Personenstandswesen tätigen Bediensteten vom Fachverband ohnehin jährlich ein Beitrag erhoben.

Ich würde es begrüßen, wenn die Oberkreisdirektoren bzw. Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten die Fortbildungsveranstaltungen bei der Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufsuchen ließen und ferner darauf hinwirken, daß die Standesbeamten regelmäßig an diesen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Die Regierungspräsidenten werden gebeten, den Fortbildungsveranstaltungen, z. B. durch gelegentliche Teilnahme des zuständigen Dezernenten, ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

Für die Fortbildungsveranstaltungen sind folgende Themen vorgesehen:

- Frühjahr 1991:
- 1) Die wichtigsten Änderungen der 8. DA-ÄndVwV
 - 2) Besondere Beurkundungen insbesondere Anerkennung der Vaterschaft (Fortsetzung)
 - 3) Aktuelle Gerichtsentscheidungen
 - 4) Neue gesetzliche Bestimmungen, Erlasse usw.
 - 5) Fragen aus der Praxis für die Praxis
- Herbst 1991:
- 1) Fragen aus dem interlokalen Ehe- und Familienrecht
 - 2) Aktuelle Gerichtsentscheidungen
 - 3) Neue gesetzliche Bestimmungen, Erlasse usw.
 - 4) Fragen aus der Praxis für die Praxis.

Im übrigen werden die Teilnehmer gebeten, Einzelfragen den Fachberatern möglichst bereits vor der Tagung mitzuteilen, damit diese die Fragen sorgfältig und erschöpfend beantworten können.

**Termine
für die Aus- und Fortbildungsveranstaltungen 1991**

Kreisfreie Städte und Kreise	Datum	Tagungsort und -stätte
I. Frühjahr		
Regierungsbezirk Arnsberg		
Kreisfreie Städte	Mittwoch, 13. 3. 1991	Dortmund, Südwall 2-4, Stadthaus, Sitzungssaal I
Ennepe-Ruhr-Kreis	Donnerstag, 14. 3. 1991	Schwelm, Moltkestr. 24, Rathaus, Sitzungssaal 226
Hochsauerlandkreis	Mittwoch, 20. 3. 1991	Schmalenberg, An der Stadthalle, Stadthalle
Märkischer Kreis	Donnerstag, 21. 3. 1991	Lüdenscheid, Rathausplatz 2, Rathaus, Sitzungssaal
Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein	Dienstag, 19. 3. 1991	Siegen-Geisweid, Lindenstr. 7, Rathaus, Sitzungssaal
Kreise Soest und Unna	Donnerstag, 21. 3. 1991	Selm, Burg Botzlar 1, Burg
Regierungsbezirk Detmold		
Stadt Bielefeld und Kreis Gütersloh	Dienstag, 5. 3. 1991	Bielefeld, Niederwall 25, altes Rathaus, Gr. Konferenzsaal
Kreise Herford und Minden-Lübbecke	Dienstag, 5. 3. 1991	Minden, Portastraße 13, Kreishaus, Sitzungsraum IV
Kreis Lippe	Mittwoch, 6. 3. 1991	Horn-Bad Meinberg 1, Burgstr. 13, Burg im Stadtteil Horn
Kreis Höxter	Dienstag, 19. 3. 1991	Bad Driburg, Rathaus, Sitzungssaal
Kreis Paderborn	Mittwoch, 20. 3. 1991	Hövelhof, Rathaus, Sitzungssaal
Regierungsbezirk Münster		
Stadt Bottrop, Stadt Gelsenkirchen, Kreis Recklinghausen	Dienstag, 12. 3. 1991	Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, Kreishaus, Raum 3.104
Stadt Münster, Kreis Warendorf	Mittwoch, 6. 3. 1991	Wadersloh, Liesborner Str. 5, Gemeindeverwaltung, Ratssaal
Kreis Borken	Donnerstag, 14. 3. 1991	Raesfeld, Weseler Str. 19, Sitzungssaal
Kreis Coesfeld	Mittwoch, 13. 3. 1991	Olfen, Kirchstr. 5, Rathaus, Sitzungssaal (Zi. 26)
Kreis Steinfurt	Dienstag, 12. 3. 1991	Nordwalde, Bahnhofstr. 2, Rathaus, Sitzungssaal
II Herbst		
Regierungsbezirk Arnsberg		
Kreisfreie Städte	Dienstag, 29. 10. 1991	Dortmund, Südwall 2-4, Stadthaus, Sitzungssaal I
Ennepe-Ruhr-Kreis	Mittwoch, 30. 10. 1991	Schwelm, Hauptstraße 92, Kreishaus, Sitzungssaal 166
Hochsauerlandkreis	Mittwoch, 9. 10. 1991	Bestwig, Bundesstraße, Rathaus
Märkischer Kreis	Dienstag, 8. 10. 1991	Plettenberg, Grüne Str. 12, Rathaus, Sitzungssaal
Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein	Donnerstag, 10. 10. 1991	Olpe-Biggeseesee, Danziger Str. 2, Kreishaus, Sitzungssaal I
Kreise Soest und Unna	Mittwoch, 9. 10. 1991	Lippstadt, Lange Str., Rathaus, Rathaussaal
Regierungsbezirk Detmold		
Stadt Bielefeld und Kreis Gütersloh	Dienstag, 8. 10. 1991	Langenberg, Klutenbrinkstr. 5, Rathaus, Gr. Sitzungssaal
Kreis Höxter	Dienstag, 15. 10. 1991	Borgentreich, Rathaus, Sitzungssaal
Kreis Paderborn	Mittwoch, 16. 10. 1991	Paderborn, Aldegrevener Str. 10-14, Kreishaus, Kl. Sitzungssaal
Kreis Lippe	Dienstag, 29. 10. 1991	Detmold, Felix-Fechenbach-Str. 5, Kreishaus
Kreise Herford und Minden-Lübbecke	Mittwoch, 30. 10. 1991	Bünde, Bahnhofstr. 15, Rathaus, Ratssaal
Regierungsbezirk Münster		
Stadt Bottrop, Stadt Gelsenkirchen und Kreis Recklinghausen	Donnerstag, 17. 10. 1991	Herten-Westerhold, Schloßstr. 30, Pfarrzentrum St. Martin
Stadt Münster und Kreis Warendorf	Donnerstag, 10. 10. 1991	Münster, Südstr., Stadthaus II, Sitzungssaal (11. Stock)
Kreis Borken	Donnerstag, 17. 10. 1991	Heek, Markt 10, (Hof Epping), Nähe Kirche
Kreis Coesfeld	Mittwoch, 16. 10. 1991	Rosendahl, Am Bahnhof 21, Heimat- und Bürgerhaus „Bahnhof Darfeld“
Kreis Steinfurt	Dienstag, 15. 10. 1991	Ladbergen, Jahnstr. 3, Rathaus, Sitzungssaal

Justizministerium

**Ungültigkeitserklärung
eines Dienststempels der Justizvollzugsanstalt
Siegburg**

Bek. d. Justizministeriums v. 3. 1. 1991 -
5413 E - I B. 232

Bei der Justizvollzugsanstalt Siegburg ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar der Leiterin der Justizvollzugsanstalt Siegburg mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel

Durchmesser: 35 mm

Umschrift: Der Leiter der Justizvollzugsanstalt
Siegburg

Kenn-Nummer: 2

- MBl. NW. 1991 S. 93.

**1. Stellenausschreibung
für das Verwaltungsgericht Düsseldorf**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

eine Stelle einer Vorsitzenden Richter/in/eines Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

2. Die Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Köln, MBl. NW. 1990 S. 592, wird zurückgenommen.

- MBl. NW. 1991 S. 93.

Landschaftsverband Rheinland

9. Landschaftsversammlung Rheinland 1989-1994

Feststellung eines Nachfolgers

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 15. 1. 1991

Für das ausgeschiedene Mitglied der 9. Landschaftsversammlung Rheinland

Frau Ina Albowitz, F.D.P.

rückt aus der Reserveliste,

Frau Waltraud Wietbrock, F.D.P.

als Nachfolgerin nach.

Gemäß § 7a Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land NW (GV. NW. S. 345) habe ich die Nachfolgerin mit Wirkung vom 25. Januar 1991 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 15. Januar 1991

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. Fuchs

- MBl. NW. 1991 S. 93.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 74 v. 21. 12. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2120	5. 12. 1990	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zum Amtsarzt/zur Amtsärztin (APO-Amtsarzt)	654
2121	11. 12. 1990	Verordnung über die Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen	659
213	5. 12. 1990	Verordnung über den Höchstbetrag für den Ersatz von Verdienstausfall nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen	660
216	6. 12. 1990	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (ZuVO KJHG)	661
26	6. 12. 1990	Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen.	661

– MBL NW. 1991 S. 94.

Nr. 75 v. 27. 12. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
216	12. 12. 1990	Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG –	664
631	9. 12. 1990	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 59 der Landeshaushaltsordnung	668

– MBL NW. 1991 S. 94.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einselbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3589